



Förderverein Umweltschule in Europa Niedersachsen e.V.



Vereinssatzung und Beitrittserklärung Einzelpersonen – Schulen

Der Förderverein Umweltschule in Europa Niedersachsen e.V. besteht seit April 2004 und ist als gemeinnützig anerkannt. Zweck des Vereins ist die ideelle, praktische und finanzielle Unterstützung von Aktivitäten, die der Weiterentwicklung und Verbreitung des Projekts „Umweltschule in Europa“ in Niedersachsen dienen.

Kontaktadresse: Ursula von der Heyde, Haydnstraße 14, 31157 Sarstedt

E-Mail: foerderverein@umweltschule-niedersachsen.de

Internet: www.foerderverein-umweltschule.de

Vorstand: Ursula von der Heyde (1. Vorsitzende), Wulf-Ingo Prange (2. Vorsitzender)
Veronika Büschgens (Kassenführerin), Christian Möllring (Schriftführer)

Vereinsregister: Hannover Nr. 8435

Bankverbindung: Volksbank Hildesheim- Lehrte- Pattensen IBAN: DE72251933311 407 894 500
BIC: GENO DE F1 PAT

Satzung

Förderverein Umweltschule in Europa – Niedersachsen e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Umweltschule in Europa - Niedersachsen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung aller Aktivitäten, die der Entwicklung und Verbreitung des Projekts „Umweltschule in Europa“ dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Ideelle und materielle Unterstützung von am Projekt „Umweltschule in Europa“ beteiligten Schulen, Projekten und Einrichtungen,
 - Förderung einer umweltgerechten nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 in und mit,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und Ausstellungen,
 - Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Schülerinnen/Schülern, Lehrkräften, Eltern, Verwaltungen, Verbänden und sonstigen Partnern der Öffentlichkeit, nationale und internationale Zusammenarbeit mit Schulen, Kommunen und sonstigen Partnern.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke beantragt und verwaltet der Verein Fördermittel, Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Gesellschaft werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Anträge auf Ummeldung der Mitgliedschaft von aktiver auf Fördermitgliedschaft müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen/Gesellschaften.
4. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied erhält vor dem Ausschluss Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Vorwürfen zu äußern. Während der Dauer des Verfahrens ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitglieder- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe und Beirat

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Eine weitere Einrichtung des Vereins ist der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie berät und entscheidet über die ideellen und finanziellen Förderschwerpunkte des Vereins. Sie hat u. a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresbericht
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Vorstandmitglieder,
 - Wahl der Mitglieder des Beirats,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt und wenn deren Behandlung dringlich ist.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter/ eine besondere Versammlungsleiterin bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, Förder- sowie Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. .
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 11 Vorstand

Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:

- Die 1. Vorsitzende/ der 1. Vorsitzende,
die 2. Vorsitzende/ der 2. Vorsitzende,
 - die Kassenführerin/der Kassenführer,
 - die Schriftführerin/der Schriftführer,
 - bis zu drei weitere Personen.
1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Außerdem kann er einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen.
 2. der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

3. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Davon muss eine der beiden Personen der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende sein. Im Innenverhältnis ist klargestellt, dass der/die zweite Vorsitzende nur vertritt, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand haftet dem Verein für Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Beirat

Zur Förderung der Vereinsziele kann der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich gemäß § 9 eine neue Versammlung unter dem Hinweis darauf einzuberufen, dass diese Versammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und den Zielen des Vereins entspricht. Verfügungen des Vermögens des Vereins betreffend dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Hannover, im April 2004

Einzelpersonen



**Förderverein
Umweltschule in Europa
Niedersachsen e.V.**

Bitte per E-Mail vollständig ausgefüllt zurück senden an: foerderverein@umweltschule-niedersachsen.de
oder per Briefpost an: Ursula von der Heyde, Haydnstraße 14, 31157 Sarstedt

Ich unterstütze den Förderverein Umweltschule in Europa Niedersachsen e.V. durch den Beitritt.

Beitrittserklärung

Ich trete dem Förderverein Umweltschule in Europa Niedersachsen e.V. als Mitglied bei.
Den Beitrag von jährlich **12 €** überweise ich jeweils zum 31.3. eines Jahres auf das Konto bei der Volksbank Hildesheim- Pattensen- Lehrte, BIC: GENO DE F1 PAT, IBAN: DE72251933311 407 894 500

Name:	Vorname:
Anschrift mit PLZ:	
Telefon:	E- Mail:
Datum, Unterschrift:	
ggf. Schule:	

Ich unterstütze den Förderverein Umweltschule in Europa Niedersachsen e.V. durch eine

Einmalige Spende

Ich unterstütze den Förderverein Umweltschule in Europa Niedersachsen e.V. einmalig mit einer Spende in Höhe von _____ € durch Überweisung auf das Konto bei der Volksbank Hildesheim- Pattensen- Lehrte, BIC: GENO DE F1 PAT, IBAN: DE72251933311 407 894 500

(Förderbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Der Kontoauszug gilt bei Beträgen unter 200,- als Spendenbescheinigung, vereinfachte Nachweispflicht. Die angegebenen Daten werden unter strenger Beachtung der Datenschutzvorschriften gespeichert.)

Schulen



**Förderverein
Umweltschule in Europa
Niedersachsen e.V.**

Bitte per E-Mail vollständig ausgefüllt zurück senden an: foerderverein@umweltschule-niedersachsen.de
oder per Briefpost an: Ursula von der Heyde, Haydnstraße 14, 31157 Sarstedt

Unsere Schule wird Mitglied im Förderverein Umweltschule in Europa Niedersachsen.

Beitrittserklärung

Wir treten dem Förderverein Umweltschule in Europa Niedersachsen e.V. als Mitglied bei.
Den Beitrag von jährlich **12 €** überweisen wir jeweils zum 31.3. eines Jahres auf das Konto bei der Volksbank Hildesheim- Pattensen- Lehrte, BIC: GENO DE F1 PAT, IBAN: DE72251933311407 894 500

Schule:	
Schulleitung:	
Anschrift:	
Telefon:	E- Mail:
Datum, Unterschrift:	
Vor- und Nachname d. Ansprechpartner/in:	

Einmalige Spende

Wir unterstützen den Förderverein Umweltschule in Europa Niedersachsen e.V. einmalig mit einer Spende in Höhe von _____ € durch Überweisung auf das Konto bei der Volksbank Hildesheim- Pattensen- Lehrte, BIC: GENO DE F1 PAT, IBAN: DE72251933311407 894 500

(Förderbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Der Kontoauszug gilt bei Beträgen unter 200,-€ als Spendenbescheinigung, vereinfachte Nachweispflicht. Die angegebenen Daten werden unter strenger Beachtung der Datenschutzvorschriften gespeichert)